# ALLGEMEINE KAUFBEDINUNGEN

**Artikel 1.**

Diese allgemeinen Kaufbedingungen gelten für alle Käufe von Gütern und Diensten durch NV Deschacht Plastics Belgium.

Andere oder gegensätzliche allgemeine (Verkaufs-) Bedingungen der Zulieferbetriebe werden als nichtig gesehen und sind, selbst wenn sie das Gegenteil bedeuten, nicht geltend für Käufe durch NV Deschacht Plastics Belgium, außer wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch NV Deschacht Plastics Belgium akzeptiert werden. Das Schweigen von NV Deschacht Plastics Belgium kann in keinem Fall als Akzeptanz von solchen anderen allgemeinen (Verkaufs-) Bedingungen interpretiert werden.

Das Akzeptieren und/oder die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten hat automatisch das Einverständnis der vorliegenden allgemeinen Kaufbedingungen zur Folge, einschließlich der Verzichtserklärung der eigenen allgemeinen (Verkaufs-) Bedingungen des Lieferanten.

Diese allgemeinen Kaufbedingungen beeinträchtigen außerdem nicht eventuelle besondere oder spezifische vertraglichen Bedingungen, welche zwischen dem Lieferanten und NV Deschacht Plastics Belgium abgesprochen wurden, u.a. bezüglich Kaufpreis, (Volumen-) Rabatt, (Jahres-) Prämien usw. und die daher uneingeschränkt geltend bleiben bei dem/den Übereinkommen zwischen dem Lieferanten und NV Deschacht Plastics Belgium.

**Artikel 2.**

NV Deschacht Plastics Belgium ist lediglich dann verbunden, falls die Bestellung schriftlich mittels Bestellschein geschehen ist.

Falls der Lieferant versäumt, die Bestellung innerhalb von zwei Werktagen zu bestätigen, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Bestellung vorbehaltslos akzeptiert hat, wodurch der Kaufvertrag unter Anwendung der besonderen Bedingungen, welche auf dem Bestellschein erwähnt sind, und den vorliegenden allgemeinen Kaufbedingungen zustande kommt.

**Artikel 3.**

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Güter den Plänen, Zeichnungen, Schemas und anderen Spezifikationen entsprechen, die dem Bestellschein anhängen und davon integral Bestandteil sind.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Güter von makelloser Qualität und ohne Schäden und Nichtkonformität sind und allen betreffenden lokalen und Europäischen Regeln entsprechen, sowie an den heutigen technischen Normen und allgemein anerkannten Sicherheitsvorschriften aus dem technischen Gesichtspunkt und im Bereich der Arbeitsmedizin, welche aus Regierungen und Berufsvereinigungen hervorgehen.

Der Lieferant erklärt, dass er bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf seine eigenen Kosten einen passenden und ausreichenden Versicherungsschutz für all seine Aktivitäten hat, welche im Zusammenhang stehen mit der Ausführung des Kaufvertrags (inklusive der Aktivitäten im Bezug auf Laden, Transport und Entladen und des vorübergehenden Lagern von Lieferungen in seinem eigenen Lager), übereinstimmend mit allen betreffenden Regulierungen und übereinstimmend mit den Normen, die von einem Unternehmen, welche gleichartige Aktivitäten verrichtet, erwartet werden kann, und dass sie an der Deckung festhalten wird, solange sie gleichwertige Verpflichtungen im Rahmen der Kaufbedingungen gegenüber NV Deschacht Plastics Belgium hat. Diese Versicherungspolicen sehen eine Minimumdeckung für die allesumfassende (alle Risikos) professionelle, allgemeine und Produkthaftplicht voraus. Auf das erste Auskunftsersuchen von NV Deschacht Plastics Belgium, wird der Lieferant NV Deschacht Plastics Belgium die Versicherungszertifikate besorgen, welche eine solche Deckung beweisen und dies innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach einem solchen Ersuchen. Das Unterlassen dessen gibt NV Deschacht Plastics Belgium das Recht, den Kaufvertrag oder jegliches anderes Übereinkommen mit dem Lieferanten mittels Einschreiben und mit sofortiger Wirkung zu beendigen, unbeschadet das Recht von NV Deschacht Plastics Belgium, um eine vollständige Entschädigung von allen möglichen Schäden in Folge der Beendigung des oben erwähnten Übereinkommens zu fordern.

**Artikel 4.**

Die Lieferungen erfolgen an die Lieferadresse, welche auf dem Bestellschein erwähnt ist, entweder auf einer der Sites von NV Deschacht Plastics Belgium, oder direkt beim Kunden von NV Deschacht Plastics Belgium.

Sollte die genaue Lieferadresse zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht bekannt sein, wird NV Deschacht Plastics Belgium dem Lieferanten spätestens 3 Tage vor dem Datum der Lieferung die Adresse der Lieferung per Mail mitteilen, welche als Nachtrag des Bestellscheins gelten wird. Der Lieferant erkennt solch eine Benachrichtigung der genauen Lieferadresse als fristgemäß an und verpflichtet sich dann auch, die Lieferung innerhalb des übereingekommenen Lieferungstermins an genannter Adresse auszuführen.

Es sei denn schriftlich anders übereingekommen, geschehen die Lieferungen DDP (Delivery Duty Paid).

Das Risiko im Bezug auf die gelieferten Güter (worunter das Risiko des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung oder Hinscheiden der Güter) bleibt beim Lieferanten, bis das die Güter auf dem übereingekommenen Lieferort angekommen und entladen und akzeptiert wurden.

Die Außenseite von jeder Verpackung der gelieferten Güter ist mit einem Etikett versehen, auf dem der Inhalt der Verpackung aufgelistet ist.

Jeder Lieferung ist eine Lieferungsnota in doppelter Ausführung beigefügt, mit folgenden Angaben:

- Nummer und Datum des Kaufauftrags
- Kontaktperson auf der Baustelle oder in der Filiale
- Ort der Lieferung
- Artikelliste und Stückzahl
- Datum der Lieferung
- Name und Unterschrift des Empfängers

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem dazu, den (Kauf-) Preis der gelieferten Güter in der Lieferungsnota nicht zu erwähnen, und dies sowohl bei der Lieferung an NV Deschacht Plastics Belgium selbst, als auch bei der direkten Lieferung an einen Kunden von NV Deschacht Plastics Belgium.

Das Unterschreiben und/oder Abstempeln der Lieferungsnota gilt seitens NV Deschacht Plastics Belgium lediglich nur als reine Empfangsbestätigung der gelieferten Güter, ohne dass hieraus die Akzeptanz der gelieferten Güter abgeleitet werden kann. Selbst nach dem Unterschreiben und/oder Abstempeln der Lieferungsnota behält sich NV Deschacht Plastics Belgium infolgedessen die Möglichkeit und das Recht vor, um sich innerhalb eines Termins von 6 Monaten ab der Lieferung hinsichtlich der Nichtkonformität und/oder von sichtbaren Schäden der gelieferten Güter zu widersetzen.

Die Akzeptierung der gelieferten Güter geschieht ausschließlich durch den vorbehaltslosen Gebrauch und Verarbeitung der Güter. In keinem Fall gibt es eine Akzeptierung durch NV Deschacht Plastics Belgium ohne die vorhergehende Akzeptierung durch den Auftraggeber von NV Deschacht Plastics Belgium.

Im Falle einer nichtkonformen Lieferung hat NV Deschacht Plastics Belgium die Wahl, um entweder vom Lieferanten zu fordern, die nichtkonforme Lieferung auf eigene Kosten und Risiken entsorgen, ersetzen oder reparieren zu lassen, oder selbst zur Reparatur/Ersetzung auf Kosten des Lieferanten über zu gehen bzw. übergehen zu lassen, oder die nichtkonforme Lieferung zu akzeptieren, vorausgesetzt der Anwendung eines Preisnachlasses, oder den Kaufvertrag von Rechts wegen als entbunden und zulasten des Lieferanten zu sehen, dies alles unbeschadet das Recht von NV Deschacht Plastics Belgium auf Ersatzanspruch auf alle Schäden, welche sie in Folge der nichtkonformen Lieferung leidet, worunter unter anderem der Schadensersatz, welcher sie in einem vorkommenden Fall gegenüber einem eigenen Auftraggeber schuldig sein sollte.

**Artikel 5.**

Der übereingekommene Lieferungstermin ist bindend und von strikter Anwendung. Die Akzeptierung der Bestellung durch den Lieferanten beinhaltet für den Lieferanten eine Ergebnisverpflichtung zur Einhaltung des Lieferungstermins.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, um auf Anfrage von NV Deschacht Plastics Belgium eine Produktions- und Progressionsplanung zu besorgen und um NV Deschacht Plastics Belgium die Möglichkeit zu bieten, die gemachte Entwicklung zu kontrollieren.

Sobald der Lieferant feststellt, dass er den Lieferungstermin nicht einhalten kann, informiert er die Kontaktperson bei NV Deschacht Plastics Belgium davon unverzüglich und bis spätestens vier Tage vor dem Verstreichen des Lieferungstermin per Email. Der Lieferant gibt dabei die Gründe der Verzögerung und die vermutliche Dauer der Verzögerung an, sowie die Maßnahmen, welche unternommen werden, um die Verzögerung soviel wie möglich zu begrenzen.

Bei kompletter oder teilweiser Nichtlieferung durch den Lieferanten innerhalb des übereingekommenen Lieferungstermins, ist NV Deschacht Plastics Belgium von Rechts wegen und ohne vorhergehende Mahnung zu einem pauschalisierten Schadensersatz im Rahmen von 5 % des gesamten Wertes der betreffenden Bestellung per angebrochener Woche der Verzögerung mit einem Maximum des gesamtes Wertes der Bestellung berechtigt, unbeschadet dem Recht von NV Deschacht Plastics Belgium auf einen höheren Schadensersatz bei dem Nachweis von größerem Schaden und unbeschadet dem Recht von NV Deschacht Plastics Belgium, um den Kaufvertrag von Rechts wegen als aufgelöst und zulasten von dem Lieferanten zu beschauen, wobei NV Deschacht Plastics Belgium das Recht auf eine Vergütung des Schadens hat, welcher sie in Folge des Nicht-Respektieren des übereingekommenen Lieferungstermins erleidet.

Lieferungen oder stückweise Lieferungen vor dem übereingekommenen Zeitpunkt der Lieferung dürfen durch den Lieferanten nur unter der Voraussetzung ausgeführt werden, dass dies im Vornherein von NV Deschacht Plastics Belgium per Email genehmigt wurde.

NV Deschacht Plastics Belgium behält sich das Recht vor, um bei unvorhergesehenen Umständen das übereingekommene Datum der Lieferung hinauszuschieben. In diesem Fall wird vom Lieferanten erwartet, dass er die bestellten Güter für eine maximale Dauer von 6 Monaten ab dem ursprünglichen übereingekommenen Datum der Lieferung für NV Deschacht Plastics Belgium als reserviert behält, ohne dass er dafür Anspruch auf eine Vergütung machen kann.

**Artikel 6.**

Die Preise, welche auf dem Bestellschein genannt werden, sind ohne MwSt. und umfassen alle Dienste, welche vom Lieferanten im Rahmen der Lieferung DDP der Güter geliefert werden, worunter u.a. Lagerung, Verpackung, Laden, Transport, Wartezeiten.

Falls der Bestellschein keinen oder keinen genauen Kaufpreis aufweist, dürfen die bestellten Güter ohne die vorhergehende schriftliche Genehmigung von NV Deschacht Plastics Belgium nicht zu einem Preis, welcher höher ist, dann der Preis, welcher bei der vorhergehenden Lieferung von solchen Gütern bezahlt wurde, in Rechnung gestellt werden.

Außer bei abweichenden Bedingungen auf dem Bestellschein, sind die Preise, welche auf dem Bestellschein genannt sind, fest und nicht empfänglich für Revision oder Lohnindexierung. Falls der Lieferant allerdings seine Preise im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung senkt, werden die Preise angewendet, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltend sind. In keinem Fall können höhere Preise als die Preise, welche auf dem Bestellschein genannt sind, angewendet werden.

Wenn der Lieferant beabsichtigt, um den Preis seiner Güter zu erhöhen, wird er dies NV Deschacht Plastics Belgium durch das Zuschicken eines Entwurfs einer neuen Preisliste per Email mitteilen. Der Lieferant akzeptiert, dass die erhöhten Preise frühestens dann anwendbar sind, wenn eine neue Bestellung durch NV Deschacht Plastics Belgium, nach dem Erreichen einer endgültigen Einigung über die Höhe der Preissteigerung, gemacht wird. NV Deschacht Plastics Belgium behält sich allerdings das Recht vor um selbst nach der oben erwähnten endgültigen Einigung noch einen strategischen Kauf der betroffenen Güter auf Basis des bestehenden (nicht-erhöhten) Preises des Lieferanten zu tätigen.

**Artikel 7.**

Die Fakturierung geschieht nach dem Akzeptieren der gelieferten Güter und/oder Diensten.

Die Rechnung weist die Nummer des Bestellscheins, die Nummer der Lieferungsnota, die Kontaktperson und die Details der gelieferten Güter und/oder Diensten mit Beschreibung, Anzahl und Preis auf.

Die Rechnungen sind bezahlbar oder ohne Rabatt innerhalb von 60 Tagen nach dem Empfangsdatum der Rechnung oder mit Rabatt wegen Barzahlung von 3% (außer anders abgesprochen) des in Rechnung gestellten Preises ohne MwSt. innerhalb von 8 Tagen nach dem Empfangsdatum der Rechnung.

Rechnungen, welche nicht die notwendigen Informationen aufweisen oder die von der Lieferungsnota abweichen, werden zum Lieferanten zurückgeschickt, ohne dass dieser Anspruch auf jegliche Vergütung hat. Wenn NV Deschacht Plastics Belgium solche Rechnungen nach Korrektur allerdings innerhalb von 8 Tagen nach dem Empfangsdatum der korrigierten Rechnung bezahlt, behält sie das Recht, um bei der Bezahlung oben erwähnten Rabatt auf Grund der Barzahlung abzuziehen.

Beim Feststellen von Mängeln oder bei der Nichtkonformität der Lieferung ist NV Deschacht Plastics Belgium dazu berechtigt, die Bezahlung der Rechnungen auszusetzen. Wenn NV Deschacht Plastics Belgium solche ausgesetzten Rechnungen allerdings innerhalb von 8 Tagen nach dem Datum der Lösung und/oder Reparatur von den festgestellten Mängeln oder der Nichtkonformität durch den Lieferanten bezahlt, behält sie erneut das Recht, um bei der Bezahlung oben erwähnten Rabatt auf Grund der Barzahlung abzuziehen.

NV Deschacht Plastics Belgium ist dazu berechtigt, um die durch sie an den Lieferanten fälligen Beträge mit Beträgen zu kompensieren, welche der Lieferant gegebenenfalls an sie fällig ist, auf vertraglicher sowie außervertraglicher Grundlage.

Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen des Lieferanten ist ausschließlich nach Mahnung per Einschreiben ein Verzugszins fällig und dies zu einem Zinssatz von 2 % per Jahr. Der Lieferant sieht von jeder hinzukommenden Vergütung für Betreibungskosten, Erhöhungsklauseln oder hinzukommendem Schadensersatz oder -klauseln ab.

**Artikel 8.**

Das Übereinkommen wird in Gent geschlossen und ist ausschließlich dem belgischen Recht unterworfen, jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Jegliche Anfechtung, wozu die Interpretation oder die Ausführung des Übereinkommens Anlass geben könnte, fällt unter die exklusive örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Rechtgebietes Gent, außer wenn NV Deschacht Plastics Belgium sich dazu entscheidet, die Klage im Rechtsstreit beim Gerichtshof des Wohnortes oder des Sitzes des Lieferanten zu erheben.